

**Allgemeinverfügung der Sächsischen Landesapothekerkammer
zu den ortsüblichen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken
(Allgemeinverfügung)**

Vom 10. November 2022

Die Sächsische Landesapothekerkammer trifft als zuständige Behörde im Sinne von § 23 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. April 2022 (BGBl. I S. 681) geändert worden ist und § 4 Satz 2 Sächsisches Ladenschließungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Anordnung:

An Tagen, an denen die öffentlichen Apotheken im Freistaat Sachsen nicht zur Durchführung der Dienstbereitschaft gemäß der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken (RL DB) verpflichtet sind, gelten folgende Regelungen:

1. Öffentliche Apotheken sind montags bis freitags an mindestens sechs Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstbereit.
2. Sonnabends sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ist eine Dienstbereitschaft an mindestens drei zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu gewährleisten.
3. Öffentliche Apotheken können über diese Zeiten hinaus öffnen, sofern die vorgegebene Stundenanzahl im genannten Rahmen gewährleistet wird.
4. Die Möglichkeit, auf Antrag darüber hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 ApBetrO befreit zu werden, bleibt unberührt. Öffentliche Apotheken sind nicht verpflichtet, während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung zu schließen.

Die Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt ab 1. Dezember 2022 und ersetzt die Allgemeinverfügung der Sächsischen Landesapothekerkammer zu den ortsüblichen Schließzeiten der öffentlichen Apotheken vom 18. April 2013 (Pharm. Ztg. 158 (2013) Nr. 23, S. 100).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe in der Pharmazeutischen Zeitung Widerspruch bei der Sächsischen Landesapothekerkammer, Pillnitzer Landstraße 10 in 01326 Dresden erhoben werden.

Dresden, den 10. November 2022

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer